

- 1 Auf die Einräumung der Befugnisse des Hessischen Rechnungshofs ist auch bei den Verhandlungen über die Gründung eines Unternehmens, den Erwerb von Anteilen an einem Unternehmen und insbesondere bei einer Änderung des Nennkapitals und der Beteiligungsverhältnisse sowie bei sonstigen Änderungen der Satzung bzw. des Gesellschaftsvertrages hinzuwirken.

- 2 Als Fassung für die Satzung (Gesellschaftsvertrag) empfiehlt sich:

„Der Hessische Rechnungshof hat die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz“.

Erforderlichenfalls ist der Wortlaut dieser Vorschrift zu wiederholen.